

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Bernhard Lasotta, Friedlinde Gurr-Hirsch
und Alexander Throm CDU**

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Auswirkungen der Änderungen des Landesgemeindev- kehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) im Stadt- und Landkreis Heilbronn

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wurden im Bereich des Kommunalen Straßenbaus (KStB) und im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadt- und Landkreis Heilbronn vor dem 31. Dezember 2013 beantragt, welche wurden davon in das Förderprogramm 2011 bis 2015 aufgenommen, welche wurden nachrichtlich aufgenommen und welche wurden bewilligt (in Form eines Zuwendungsbescheids) bzw. für welche Maßnahmen liegt noch kein Zuwendungsbescheid vor?
2. Welche Maßnahmen sind im Stadt- und Landkreis Heilbronn von den Änderungen der Fördermodalitäten des LGVFG insgesamt betroffen (getrennt nach Förderbereich ÖPNV und KStB)?
3. Welche in das Förderprogramm 2011 bis 2015 aufgenommenen bzw. nachrichtlich aufgeführten verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen gemäß § 2 Nr. 1 d LGVFG im Stadt- und Landkreis Heilbronn (Gemeindeverbindungs- und Kreisstraßen) sind nach Punkt 3.1.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetzes für den Kommunalen Straßenbau (VWV-LGVFG KStB) aufgrund des Nichterreichens der geforderten Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24 h) nicht mehr förderfähig?
4. Welche Maßnahmen im Stadt- und Landkreis Heilbronn können durch die generelle Absenkung der Förderquote auf 50 Prozent nicht mehr von den Kommunen finanziert werden (getrennt nach ÖPNV und KStB)?
5. In welcher Höhe (absolut und prozentual) werden die oben genannten Maßnahmen vom Land durch das LGVFG gefördert?

17.02.2014

Dr. Lasotta, Gurr-Hirsch, Throm CDU

Eingegangen: 17.02.2014 / Ausgegeben: 28.04.2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Begründung

Diese Kleine Anfrage bezweckt die Abfrage der Auswirkungen der Änderungen im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz auf Infrastrukturmaßnahmen im Stadt- und Landkreis Heilbronn.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 10. April 2014 Nr. 2-3932/253 beantwortet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Föderalismuskommission II hat das Auslaufen der Mittel aus dem GVFG und Entflechtungsgesetz bis Ende 2019 beschlossen. Bis Mitte 2013 hatte der Bund zusätzlich noch ein vorzeitiges Abschmelzen der jährlichen Zuweisungen verfolgt.

Vor diesem Hintergrund leidet die Förderung des kommunalen Straßenbaus nach dem LGVFG seit vielen Jahren unter einer hohen Vorbelastung der verfügbaren Finanzmittel durch eine große Menge an Mittelbewilligungen. Diese Problematik der hohen Mittelbindung und der fehlenden Finanzierungssicherheit hatte der Rechnungshof auch in der Denkschrift 2010 beklagt. Das Programmvolumen betrug Ende 2011 noch ca. 440 Mio. Euro. Durch einen weitgehenden Bewilligungsstopp in den Jahren 2012 und 2013 und eine verstärkte Abrechnung konnten die Maßnahmen bis Ende 2013 auf 465 und das Programmvolumen auf ca. 340 Mio. Euro (inklusive Kostensteigerungen) reduziert werden. Davon sind derzeit ca. 260 Mio. Euro rechtlich gebunden. Durch diese immer noch große Vorbelastung des Programms stehen bis zum Auslaufen der Mittel im Jahr 2019 nach derzeitigem Stand lediglich noch insgesamt 140 Mio. Euro rechtlich nicht gebundene Mittel für neue Bewilligungen zur Verfügung. Dieses Volumen reduziert sich durch die für 2014 vorgesehenen Bewilligungen weiter.

Auch im Bereich ÖPNV ist das Restmittelvolumen bis 2019 schon zu großen Teilen durch bereits im Bau befindliche oder bewilligte Vorhaben gebunden, sodass die Gestaltungsmöglichkeiten bei Neuvorhaben eingeschränkt sind. Gleichzeitig übersteigt die Anzahl der vorliegenden Förderanträge bei weitem das Finanzvolumen, das bis 2019 noch zur Verfügung steht.

Um den beschriebenen erheblichen Problemen zumindest für die ab 2014 zu bewilligenden Projekte zu begegnen, hat die Landesregierung zwischenzeitlich mit der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderung der Verwaltungsvorschrift zu Durchführung des LGVFG für den Kommunalen Straßenbau (VwV LGVFG-KStB) reagiert. Die Vorschrift wird bis zu einer Neufassung der VwV LGVFG-ÖPNV für den Bereich des ÖPNV analog angewendet. Künftig müssen die Vorhaben innerhalb einer festgelegten Frist abgerechnet werden; zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung wurde insbesondere eine Festbetragsfinanzierung eingeführt und Nachbewilligungen ausgeschlossen. Zum anderen ist es erforderlich, das geringe restliche Fördervolumen in den nächsten Jahren auf die wichtigsten kommunalen Projekte zu konzentrieren. Daneben war eine Reduzierung des Fördersatzes in der neuen VwV LGVFG-KStB notwendig, um angesichts der hohen Zahl an Förderanträgen überhaupt noch eine adäquate Anzahl von kommunalen Projekten fördern zu können.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

1. Welche Maßnahmen wurden im Bereich des Kommunalen Straßenbaus (KStB) und im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadt- und Landkreis Heilbronn vor dem 31. Dezember 2013 beantragt, welche wurden davon in das Förderprogramm 2011 bis 2015 aufgenommen, welche wurden nachrichtlich aufgenommen und welche wurden bewilligt (in Form eines Zuwendungsbescheids) bzw. für welche Maßnahmen liegt noch kein Zuwendungsbescheid vor?

Kommunaler Straßenbau (KStB)

Grundsätzlich ist ein Vorhaben, das gefördert werden soll, zuvor in das Programm nach § 5 LGVFG aufzunehmen.

Die Anfrage hebt auf das LGVFG-Programm 2011 bis 2015 ab. Entsprechend beschränkt sich die Antwort auf dieses Programm. Eine Erhebung über die weiteren Vorjahre wäre zudem mit erheblichem Aufwand verbunden und würde nur eine unzureichende Datenlage liefern, da Maßnahmen im Rahmen der Programmaufstellungen ggf. zurückgesandt oder nachbeantragt werden.

Auf die Tabelle „Maßnahmen KStB“ des Stadt- und Landkreises Heilbronn wird verwiesen (*Anlage 1*).

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Grundsätzlich unterscheidet sich das Förderverfahren im Bereich ÖPNV von demjenigen im Bereich KStB. Die Aufnahme einer vom Vorhabenträger angemeldeten Maßnahme ins Förderprogramm des Landes erfolgt zunächst nachrichtlich. Erst nach Eingang und fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen wird eine verbindliche Förderzusage von der zuständigen Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidien bzw. Ministerium) durch förmlichen Bewilligungsbescheid erteilt.

Auf die Tabelle „Maßnahmen ÖPNV“ wird verwiesen (*Anlage 2*).

Im Übrigen wird auf die in der Drucksache 15/4611 gemachten Ausführungen zu den dortigen Fragen 1 und 2 verwiesen.

2. Welche Maßnahmen sind im Stadt- und Landkreis Heilbronn von den Änderungen der Fördermodalitäten des LGVFG insgesamt betroffen (getrennt nach Förderbereich ÖPNV und KStB)?

Kommunaler Straßenbau (KStB)

Im kommunalen Straßenbau ist die VwV-LGVFG KStB auf alle Vorhaben anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2014 erstmalig bewilligt werden. Entsprechend der Übergangsregelung kann bei bereits im Förderprogramm des KStB enthaltenen Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach §§ 3, 13 EKRg, mit deren Bau bis zum 30. Juni 2015 begonnen wird, weiterhin ein Fördersatz – als Festbetragsfinanzierung – bis zu 75 % gewährt werden.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Grundsätzlich gelten für alle bereits vor dem 1. Oktober 2013 begonnenen Vorhaben („Altvorhaben“) im Bereich ÖPNV die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Regelungen weiter.

Darüber hinaus gilt folgende Übergangsregelung: für Vorhaben, bei denen bis zum 1. Oktober 2013 ein vollständiger und prüffähiger Förderantrag eingereicht wurde und der Baubeginn für wesentliche Bauteile bis zum 31. März 2014 erfolgt, werden ebenfalls die bisher geltenden Regelungen angewandt. Für alle Vorhaben, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fallen, gelten die neuen Fördermodalitäten. Härtefallregelungen zur Anwendung eines erhöhten Fördersatzes kommen nur in eng begrenzten Fällen in Betracht.

3. Welche in das Förderprogramm 2011 bis 2015 aufgenommenen bzw. nachrichtlich aufgeführten verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen gemäß § 2 Nr. 1 d LGVFG im Stadt- und Landkreis Heilbronn (Gemeindeverbindungs- und Kreisstraßen) sind nach Punkt 3.1.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetzes für den Kommunalen Straßenbau (VwV-LGVFG KStB) aufgrund des Nichterreichens der geforderten Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24 h) nicht mehr förderfähig?

Eine Förderung von verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen war nach dem GVFG und der Verwaltungsvorschrift nach dem Entflechtungsgesetz bis Ende 2010 nur in zurückgebliebenen Gebieten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes möglich. Erst mit dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) wurde ab 2011 auf diese Einschränkung verzichtet.

Nach der seit 1. Januar 2014 geltenden Regelung wird diesem erweiterten Förderatbestand nach Nr. 3.1.3 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zum LGVFG eine bestimmte Verkehrsstärke zugrunde gelegt; es handelt sich dabei jedoch lediglich um eine „soll“-Vorschrift. Die bisherigen Förderatbestände Nr. 3.1.1 „Verkehrswichtige innerörtliche Straßen“ sowie Nr. 3.1.2 „Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehr“ bleiben unverändert; das Kriterium der Verkehrsstärke bezieht sich lediglich auf die Nr. 3.1.3 der VwV-LGVFG.

Nach jetzigem Kenntnisstand fallen keine der unter Ziff. 1 genannten Straßenbaumaßnahmen aus dem Förderprogramm des KStB unter die Regelungen der Ziffer 3.1.3 der neuen VwV-LGVFG KStB.

4. Welche Maßnahmen im Stadt- und Landkreis Heilbronn können durch die generelle Absenkung der Förderquote auf 50 Prozent nicht mehr von den Kommunen finanziert werden (getrennt nach ÖPNV und KStB)?

Grundsätzlich obliegt die Antragstellung für Vorhaben im Bereich des KStB und ÖPNV den Kommunen, Gebietskörperschaften bzw. Verkehrsunternehmen in eigener Verantwortung. Eine vorherige Einbindung oder Vorabinformation des Landes erfolgt dabei in der Regel nicht. Kenntnisse über Vorhaben, die aufgrund der Absenkung der Förderquote möglicherweise nicht beantragt oder nicht realisiert werden, liegen dem Land daher nicht vor.

5. In welcher Höhe (absolut und prozentual) werden die oben genannten Maßnahmen vom Land durch das LGVFG gefördert?

Kommunaler Straßenbau (KStB)

Im kommunalen Straßenbau ist die VwV-LGVFG KStB auf alle Vorhaben anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2014 erstmalig bewilligt werden. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als zweckgebundener Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung (als Höchstbetrag) gewährt. Die Höhe des Festbetrags beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Festsetzung des Förderbetrags erfordert eine Antragsprüfung, die aufgrund des Status der zwischen dem 1. Januar 2011 und 31. Dezember 2013 nicht bewilligten Maßnahmen noch nicht erfolgt ist.

Entsprechend der Übergangsregelung der VwV-LGVFG kann bei bereits im Förderprogramm des KStB enthaltenen Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG, mit deren Bau bis zum 30. Juni 2015 begonnen wird, weiterhin ein Fördersatz – als Festbetragsfinanzierung – bis zu 75 % gewährt werden.

Für die restlichen aufgeführten Maßnahmen gelten die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Regelungen weiter.

Wie aus Anlage 1 ersichtlich, wurden im Stadtkreis Heilbronn zwischen dem 1. Januar 2011 und 31. Dezember 2013 keine Maßnahmen bewilligt, sodass aufgrund des Status dieser Maßnahmen keine Angaben zur Förderhöhe gemacht werden. Auf die beigefügte Tabelle mit den zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2013 bewilligten Maßnahmen des Landkreises Heilbronn wird verwiesen (Anlage 3).

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Auf die Tabelle „Maßnahmen ÖPNV“ wird verwiesen (*Anlage 4*).

In der Spalte „Fördersatz“ wird der für die jeweilige Maßnahme angewandte Fördersatz aufgeführt. Zu unterscheiden sind hierbei Altmaßnahmen (Beginn vor 2004) mit einem Fördersatz von 85 %, Maßnahmen mit Beginn nach 2004 mit einem Fördersatz von 75 % und Fördertatbestände, die mit einem pauschalierten Förderbetrag abgerechnet werden (z. B. 2.500,- Euro je Stellplatz bei P&R-Anlagen).

Die Spalte „Zuwendungen“ enthält die aus den zuwendungsfähigen Kosten mittels des jeweiligen Fördersatzes (bzw. Pauschale) errechnete fiktive Zuwendung des Landes. Je nach Fördertatbestand ist von der ausgewiesenen Summe noch ein Selbstbehalt zu Lasten des Antragstellers abzuziehen. Die tatsächliche Zuwendung wird erst nach Vorliegen des Schlussverwendungsnachweises unter Berücksichtigung der tatsächlichen Projektkosten festgestellt.

Dr. Splett

Staatsekretärin

Anlage 1

Drucksache 15/4794

LGVFG-Förderprogramm 2011 bis 2015
Stadt- und Landkreis Heilbronn

Zu Ziffer 1:

KStB-Maßnahmen zum Programm 2011 bis 2015, die vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 beantragt, ins (nachrichtliche) Programm aufgenommen bzw. bewilligt wurden

KStB-Maßnahme	Antrag auf Aufnahme in das		Aufnahme in das		Bewilligung	
	Programm	nachrichtliche Programm	Programm	nachrichtliche Programm	Antrag auf Bewilligung gestellt	Bewilligung erteilt
Bau eines Kreisverkehrs Sontheimer Straße/Besigheimer Straße in Heilbronn				x		
Bau eines Kreisverkehrs Schloss-/Hausener Straße in Heilbronn-Kirchhausen				x		
Bau eines Kreisverkehrs Heidelberger-/Sinsheimer Str./Kastanienweg in Heilbronn				x		
Verlängerung der Saarlandstraße in Heilbronn, 3. BA	x					
Neubau der Paul-Göbel-Brücke/Paul-Göbel-Straße	x					

KStB-Maßnahme	Antrag auf Aufnahme in das		Aufnahme in das		Bewilligung	
	Programm	nachrichtliche Programm	Programm	nachrichtliche Programm	Antrag auf Bewilligung gestellt	Bewilligung erteilt
Bau der Nordumfahrung Neckargartach und Frankenbach	x					
L 586 – Ausbau der OD Roigheim mit Anlage von Gehwegen und Parkstreifen, BA II	x					
Ausbau der Heilbronner Straße in Gundelsheim			x			x
Bau einer verkehrswichtigen Zubringerstraße zur L 1095 in Neuenstadt			x			
Ausbau der OD Obergiesheim i. Z. d. K 2159 in Gundelsheim			x			x
Ausbau eines Wirtschafts-, Geh- u. Radweges wegen Wegfall des BÜ bei Bahn-km 20,1 in Bad Rappenau-Grombach				x		
Verkehrsgerechter Ausbau der Bismarckstraße in Eppingen				x		
Bau einer verkehrswichtigen Zubringerstraße (Entlastungsstraße) zum überörtlichen Verkehrsnetz in Neudenau				x		

Anlage 2

Drucksache 15/4794

LGVFG-Förderprogramm 2011 bis 2015
Stadt- und Landkreis Heilbronn

Zu Ziffer 1:

ÖPNV-Maßnahmen zum Programm 2011 bis 2015, die vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 beantragt, ins (nachrichtliche) Programm aufgenommen bzw. bewilligt wurden

ÖPNV-Maßnahme	Antrag auf Aufnahme in das		Aufnahme in das		Bewilligung	
	Programm	nachrichtliche Programm	Programm	nachrichtliche Programm	Antrag auf Bewilligung gestellt	Bewilligung erteilt
BÜ Leingarten Leinbachstraße km 124+652	X		X			X
Zweigleisiger Ausbau Leingarten-Schwaigern, Erweiterung der P+R-Anlage		X	X			
Omniusbetriebshof in Neuenstadt am Kocher	X		X			
Haltestelleneinrichtung Neckarsulm Bhf Ost	X		X			
Stadtbahn Heilbronn, 1. Ausbaustufe (Eppingen-Öhringen, 3. TA Heilbronn-Öhringen-Cappel, Busverknüpfung, P+R/B+R und Abstellanlagen	X		X			X

Anlage 3

**LGVFG-Förderprogramm
2011 bis 2015**

Drucksache 15/4794

Landkreis Heilbronn

Zu Ziffer 5:

KStB-Maßnahme	Voraussichtliche Zuwendungen [€]	Voraussichtlicher individueller Förderungssatz [%]
Ausbau der Heilbronner Straße in Gundelsheim	741.500	64,2
Ausbau der OD Obergriesheim i. Z. d. K 2159 in Gundelsheim	518.400	51,8

Anlage 4

Drucksache 15/4794

**LGVFG-Förderprogramm
2011 bis 2015**

Stadt- und Landkreis Heilbronn

Zu Ziffer 5:

ÖPNV- Maßnahme	Fördersatz	Zuwendungen
	75% / 85% / Pauschale	in Tsd. Euro
BÜ Leingarten Leinbachstraße km 124+652	75	38
Stadtbahn Heilbronn, 1. Ausbaustufe (Eppingen-Öhringen, 3. TA Heilbronn – Öhringen-Cappel.) Busverknüpfung, P+R/B+R und Abstellanlagen	85	4.403
Ausbau S-Bahn RN; Umfeldmaßnahmen Bf Eppingen, Bahnsteigerhöhung	75	680
Neubau ZOB Bad Rappenau mit 4 Halteplätzen	Pauschale	60
P+R-Anlage am Bahnhof Kochendorf in Bad Friedrichshall	Pauschale	67
Stadtbahn Eppingen-Heilbronn, P+R/B+R-Anlagen und Busverknüpfung	85	1.061
Umfeldmaßnahmen Eppingen-Richen	75	71